



Dr. WERNER FASSLABEND  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN  
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/186-1.8/95

13. September 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

XX. GP.-NR  
1765/AB  
1995-09-14

Parlament  
1017 Wien

80 1703/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1703/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Truppenübungsplatz Koschuta" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, daß der Truppenübungsplatz Koschuta ausschließlich vertragskonform genutzt wurde. Im Mietvertrag zwischen den Grundeigentümern und der Republik Österreich wird nämlich der Mieterin u.a. ausdrücklich das Recht eingeräumt, das gemietete Gelände für Schieß- und Übungszwecke zu benützen, wobei Gefechtsausbildungen im scharfen Schuß mit *Infanteriewaffen einschließlich schwerer Maschinengewehre* gestattet sind. Die diesbezüglichen Vorwürfe der Anfragesteller entbehren daher jeglicher sachlichen Grundlage.

Auch die Aussage der Anfragesteller, es sei "wahrheitswidrig, daß von den Nutzungsberichtigten keine objektivierbaren Schadenersatzansprüche" geltend gemacht wurden, ist unrichtig. Nach den mir vorliegenden Informationen stellte vielmehr lediglich ein Weideberechtigter eine abstrakte, sachlich nicht näher begründete Pauschalforderung; den angeblichen Schaden konkret darzulegen, kam der Betreffende trotz mehrmaliger Aufforderungen bis dato nicht nach.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie schon einleitend erwähnt, wurde der Truppenübungsplatz Koschuta ausschließlich mit Infanteriewaffen und somit vertragskonform genutzt. Maßnahmen im Sinne der Fragestellung waren daher nicht erforderlich.

Zu 2:

Hiezu verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 3 und 4:

Da im gegenständlichen Fall keinerlei "Rechtsbruch" vorliegt, erübrigt sich eine Beantwortung.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to read "Müller".

zu GZ 10 072/186-1.8/95

Nr. XIX.GP.-NR  
 1703 1J  
 1995 -07- 14

## ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend den Truppenübungsplatz Koschuta

Der Truppenübungsplatz war aufgrund des hohen angerichteten Schadens für die beweidende Landwirtschaft bereits mehrfach Gegenstand medialer Diskussionen. Die Nutzung durch das Bundesheer gründet sich auf einen Mietvertrag aus dem Jahr 1962, der rückwirkend bis 1959 abgeschlossen wurde. Die dort wirtschaftenden Bauern und Servituseigentümer haben bislang keine Entschädigungen erhalten, obwohl bereits eine Alm völlig zerstört ist.

In einer den unterfertigten Abgeordneten vorliegenden Erklärung des Bundesministers heißt es wahrheitswidrig, daß "von den Nutzungsberechtigten keine objektivierbaren Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden" seien. Weiters wird in dieser Erklärung offen zugegeben, der TÜP Koschuta sei "der einzige, welcher auch für Übungen mit schweren Waffen geeignet ist". Die von den Nutzungsberechtigten beobachteten Übungen mit schweren Waffen sind in dem Mietvertrag nicht gestattet, die Übungen daher gesetzwidrig.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE:

1. Haben Sie für die Einhaltung des vertraglich geregelten Zustandes (Übungen ohne schwere Waffen) bereits gesorgt? Wenn nein, warum nicht und bis wann wird dies geschehen?
2. Bis wann werden welche Entschädigungen geleistet und eine weitere Beschädigung der Weidefluren unterbunden?
3. Wer trug die Verantwortung für die Durchführung von Schießübungen mit schweren Waffen?
4. Welche Konsequenzen hat dieser Rechtsbruch für die Verantwortlichen?